

Selbsttötungsversuch

Unter der Überschrift »Aufregung in ... Frau auf dem Dach« berichtet eine Lokalzeitung über den Versuch einer Frau, sich durch einen Sprung vom Dach ihres Wohnhauses das Leben zu nehmen. Mitgeteilt wird, dass die Frau unter Depressionen leidet und zur psychiatrischen Behandlung in die Landesnervenklinik gebracht wurde. Ein Foto zeigt das Wohnhaus der Frau, die Unterzeile nennt Namen des Ortes und der Straße. Eine Leserin des Blattes sieht vertrauliche Informationen über Krankheitszustände unzulässig verbreitet der Artikel sei unsensibel, der Autor bedenke nicht die Auswirkungen. (1989)

Der Deutsche Presserat erteilt der Zeitung einen Hinweis: Sie hat gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen, indem sie die Persönlichkeitssphäre der kranken Frau verletzte. Der Presserat lässt keinen Zweifel daran, dass die Zeitung grundsätzlich über diesen Fall einer versuchten Selbsttötung berichten durfte. Seine Kritik richtet sich jedoch gegen Art und Weise, in der die Redaktion persönliche Details der betroffenen Frau mitteilt und damit bewirkt, dass sie in dem kleinen Ort erkennbar und bloßgestellt wird. Die Angaben über Wohnung und Krankheit der Frau sowie die Abbildung ihres Wohnhauses im Zusammenhang mit dem Vorfall hält der Presserat für unzulässig. Auch die Mitteilung, die Frau sei in eine Nervenklinik eingeliefert worden, wäre besser unterblieben, denn sie erweckt den Eindruck, als sei diese Maßnahme etwas Außergewöhnliches, während tatsächlich jeder Suizid-Gefährdete in eine Klinik gebracht wird. Die Einlassung der Redaktion, sie habe mit diesen detaillierten Angaben Gerüchten im Ort vorbeugen wollen, kann der Presserat nicht akzeptieren. Einzelheiten aus der Persönlichkeitssphäre eines Menschen dürfen in dieser Form nicht an die Öffentlichkeit gebracht werden. Auch entsprechende Mitteilungen der Polizei entbinden die Redaktion nicht von ihrer Verpflichtung, sensibel zwischen den Interessen betroffener Einzelpersonen und denen der Öffentlichkeit abzuwägen. Der Presserat appelliert in diesem Falle an die Zeitung, sich künftig bei der Berichterstattung über Fälle von Selbsttötung ihrer besonderen Verantwortung bewusst zu sein. (B 54/89)

Aktenzeichen: B 54/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis